

Satzung

beschlossen auf der Gründungsversammlung
am 18. Januar 1997, geändert auf der
Mitgliederversammlung am 15. April 2000*

§ 1 Name, Sitz, Eintragungsbegehren, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„Förderverein Lutherkirche Radebeul e.V.“
und hat seinen Sitz in Radebeul.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Dresden eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem
Kalenderjahr.

- 1 -

- (2) Vorstand gemäß § 26 BGB sind
1. Vorsitzender, der stellvertretende Vorsitzende
und der Schatzmeister.
- (3) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemein-
sam den Verein.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der ordentlichen Mit-
gliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren
gewählt. Wenn keine Einwendungen aus der
Mitgliederversammlung erhoben werden, kann die
Wahl durch Zuruf erfolgen. Der alte Vorstand
bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf
seiner regulären Amtszeit aus, kann der Vorstand
eine Ergänzungswahl vornehmen, die der Bestäti-
gung durch die nächste Mitgliederversammlung
bedarf.
- (3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung fin-
det jährlich, möglichst im I. Quartal statt. Sie wird
von einem Vorstandsmitglied mit einer Frist von
3 Wochen durch schriftliche Einladung unter
Angabe der Tagesordnung einberufen.

- 4 -

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützig kirchliche Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“
der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Lutherkirch-
gemeinde zu Radebeul bei der baulichen Erhaltung,
Wiederherstellung, Innenerneuerung und bei
Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzbarkeit des
Kirchgebäudes ideell und finanziell zu unterstützen.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
das Einwerben von Mitteln für Baumaßnahmen
und durch Öffentlichkeitsarbeit.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht
in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die
Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mit-
teln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristi-
sche Person werden. Minderjährige unter
18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der Eltern bzw.
des gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind
Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

- 2 -

- (2) Die Mitgliederversammlung wird von einem
Vorstandsmitglied geleitet. Falls kein Vorstands-
mitglied anwesend ist, wählt die Mitgliederversam-
mlung einen Versammlungsleiter. Sie beschließt mit
einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen,
soweit das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen folgen-
de Aufgaben:

1. Entgegennahme des Rechenschafts- und
Kassenberichtes des Vorstandes und dessen
Entlastung;
2. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
3. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
und sonstige vom Vorstand unterbreitete
Angelegenheiten;
4. Wahl des Vorstandes

§ 9 Beurkundung der Beschlüsse

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversamm-
lung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Ver-
sammlungsleiter und vom Protokollführer zu
unterzeichnen ist.

§ 10 Mittel, Vereinsvermögen, Auflösung des Vereins

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzung-
gemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mit-

- 5 -

- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag ent-
scheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des
Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, der schrift-
lich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, durch
Ausschluss aus dem Verein oder durch Streichung
aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz
Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rück-
stand ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erho-
ben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die
Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbei-
trag ist bis zum Ende des I. Quartals zu zahlen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten
Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung zu befrei-
en, fällige Beiträge zu stunden oder zu erlassen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender,
Schatzmeister, Schriftführer und ein weiteres Mit-
glied.

- 3 -

- (2) Der Zweck des Vereins ist ein ideeller. Dem-
entsprechend soll Vermögen nicht gebildet werden.
Die Bildung von Rücklagen für in Erfüllung des
Vereinszweckes zu finanzierende größere Objekte
ist jedoch zulässig.

- (2) Der Zweck des Vereins ist ein ideeller. Dem-
entsprechend soll Vermögen nicht gebildet werden.
Die Bildung von Rücklagen für in Erfüllung des
Vereinszweckes zu finanzierende größere Objekte
ist jedoch zulässig.

- (3) Der Verein kann nur durch Beschluss der
Mitgliederversammlung mit der Zweidrittel-
mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst
werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins
oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das
Vermögen des Vereins an die Lutherkirch-
gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich
für kirchliche Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung
zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Ver-
mögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständi-
gen Finanzamtes ausgeführt werden.

* Vom § 7 (1) wurde der zweite Satz gestrichen.

- 6 -